



TOTALREVISION HUNDEREGLEMENT

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 12. DEZEMBER 2024

Auf eine synoptische Gegenüberstellung der beiden Reglemente wird verzichtet, da es sich um eine Totalrevision handelt. Die Basis des totalrevidierten Reglements bildet das kantonale Musterreglement des Kanton Baselland vom 1. Januar 2023. Das neue Reglement soll zur Vereinheitlichung der kommunalen Gesetzgebung betreffend Hundehaltung im Kanton Baselland beitragen. Nachstehend weisen wir auf die wesentlichen Änderungen hin.

TOTALREVIDIERTES REGLEMENT (12.12.2024)	BESTEHENDES REGLEMENT (16.11.2009)	BEMERKUNGEN
Neu müssen Hunde so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.	Bisher waren Hundehalter und Hundehalterinnen verpflichtet, für einen ständige Überwachung der Hunde zu sorgen. Es war verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.	Dieser Satz ist in der Aussage: «Menschen dürfen nicht gefährdet und belästigt werden und Tiere nicht gefährdet werden» integriert.
Neu sind Hunde in folgenden Gebieten untersagt: <ul style="list-style-type: none">- auf Kinderspielplätzen.- in Schul- und Mehrzweckgebäuden.- auf dem Sportplatz.	Bisher waren Hunde in folgenden Gebieten untersagt: <ul style="list-style-type: none">- Sportanlagen- Spielplätzen- Schulhäuser (inkl. Kindergarten)- Friedhof	



<p>In folgenden Gebieten müssen Hunde neu an der Leine geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Siedlungsgebiet.- auf dem Friedhof.- auf den Schul- und Freizeitarealen. <p>Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>In folgenden Gebieten mussten Hunde bisher an der Leine geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- an verkehrsreichen Strassen- im Landwirtschaftsgebiet ab 15. März bis 31. Oktober- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes	
<p>Neu müssen Hundehalter und Hundehalterinnen den Kot ihrer Hunde auf öffentlich zugänglichem Raum oder fremdem privaten Areal und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen und fachgerecht entsorgen.</p>	<p>Bisher waren Hundehalter und Hundehalterinnen zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.</p> <p>Der aufgenommene Kot musste in die dafür vorgesehenen Behälter oder privat entsorgt werden.</p>	
<p>Neu dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und müssen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, an der Leine geführt werden.</p> <p>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belangen des Waldschutzes und der Jagd verletzt werden.</p>	<p>Bisher durften Hunde nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgten dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.</p>	
<p>Neu muss wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren.</p>		<p>Dies war bisher nicht geregelt.</p>



<p>Neu müssen Hundehalterinnen und Hundehalter für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, mindestens bis zu einem Betrag von CHF 3 Mio. je Unfallereignis für Personen-, Tier und Sachschäden abdeckt.</p>		<p>War bisher nur Kantonal geregelt.</p>
<p>Neu sind Hunde während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.</p>		<p>War bisher im kommunalen Gesetz nicht verankert.</p>
<p>Neu sind Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet, sich bei der Gemeinde zur Registrierung in der Datenbank AMICUS anzumelden und ihren Hund anschliessend durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz in AMICUS registrieren zu lassen.</p> <p>Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden hat gemäss Art. 16 ff Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu erfolgen.</p>	<p>Bisher erfolgte die Erstanmeldung durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich innert 14 Tagen nach Zuzug oder Anschaffung eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere des Sachkunde- und Versicherungsnachweises.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten (Einführung Datenbank AMICUS, Abschaffung Sachkundenachweis). Die Meldefrist von 14 Tagen ist kantonal geregelt.</p>



<p>Neu legt die Gemeinde die Gebührenhöhe im Gebührenreglement fest. Bei angeordneten administrativen Massnahmen werden die effektiven Kosten erhoben.</p>	<p>Bisher wurden folgende Gebühren erhoben: a) für einen Hund pro Haushalt pro Jahr Fr. 100 - 200 b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr Fr. 150 - 250 c) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter: effektive Kosten</p> <p>Die Gebühren wurden jährlich vom Gemeinderat festgelegt und im Rahmen des Voranschlages von der Gemeindeversammlung genehmigt.</p>	<p>Der Ablauf bleibt gleich wie bisher. Die Gebühren werden jährlich im Gebührenreglement der Gemeinde festgelegt. Dieses wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.</p>
<p>Neu erhebt die Gemeinde wenn ein verstorbener Hund im gleichen Jahr ersetzt wird, die Gebühr für den neuen Hund erst ab dem Folgejahr.</p>		<p>War bisher nicht geregelt.</p>
<p>Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr.</p>		<p>Anpassung an aktuelle Gegebenheiten. Wurde bereits seit der Einführung von AMICUS so gehandhabt.</p>
<p>Neu werden keine Gebühren erhoben für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden.</p>	<p>Bisher wurden keine Gebühren erhoben für a) Diensthunde der Armee b) Diensthunde der Polizei c) Diensthunde des Grenzwachtkorps d) Blindenführhunde e) den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen f) Hunde, die für Tierversuche gehalten oder gezüchtet werden g) Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden</p>	<p>Dies betrifft bis auf eine Ausnahme die gleichen Hunde die von der Gebühr befreit sind. Neu sind auch ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde von der Gebühr befreit.</p>



Neu werden Widerhandlungen gegen das Reglement über die Hundehaltung mit Busse bis 5'000.— bestraft.	Bisher konnten bei Verletzung der Bestimmungen des Reglements über die Hundehaltung, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden.	
Neu bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 vorbehalten.		Bisher war das Ordnungsbussenverfahren so nicht geregelt.
Neu können Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements im Ordnungsbussenverfahren mit bis zu CHF 300.— geahndet werden. Zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigt sind: a. der/die Bannwart/in. b. die Gemeindepolizei. c. die Mitglieder des Gemeinderates. d. die Angestellten der Gemeindeverwaltung.		War bisher nicht geregelt.



<p>Die Ordnungsbussenliste ist neu wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">• § 2 Abs. 2 Unbeaufsichtigtes, freies Laufenlassen des Hundes <i>CHF 50.00</i>• § 2 Abs. 6 Missachten der Vorschriften über die Beseitigung von Hundekot: <i>CHF 100.00</i>• § 3 Abs. 1 Missachten des Zutrittsverbots für Hunde: <i>CHF 50.00</i>• § 3 Abs. 2 Missachten der vorgeschriebenen Hundeführung an der Leine: <i>CHF 50.00</i>• § 4 Missachten der allgemeinen Leinenpflicht: <i>CHF 100.00</i>		War bisher nicht geregelt.
--	--	----------------------------